



Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, 20. Juni 2024
GZ 2024-0.387.115

Entwurf eines Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsanpassungsgesetzes 2024 – Oö. DRAG 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 22. Mai 2024, GZ: Verf-2024-127949/3-Ws, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Der vorliegende Entwurf zielt u.a. darauf ab, die Vorschriften über das Verbot der Geschenkkannahme zum Schutz der öffentlich Bediensteten und zur Erhöhung der Rechtssicherheit zu präzisieren. Es soll klargestellt werden, dass eine Zuwendung wie etwa eine Spende oder ein Sponsoring an eine Gebietskörperschaft oder einen sonstigen Rechtsträger unter gewissen Voraussetzungen kein Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Verbots der Geschenkkannahme ist.

(2) In den vorgeschlagenen Bestimmungen des § 61 Abs. 7 Oö. Landesbeamtenengesetz 1993, des § 9a Abs. 7 Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, des § 85 Abs. 7 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und des § 51 Abs. 7 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 werden – in Anlehnung an die Bundesrechtslage (§ 59 Abs. 7 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) – die Voraussetzungen aufgezählt, unter denen eine Zuwendung an das Land (bzw. die Gemeinde, den Gemeindeverband, die Statutargemeinde) oder einen sonstigen Rechtsträger, für den die Bedienstete als solche oder der Bedienstete als solcher tätig ist, kein Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Verbots der Geschenkkannahme gemäß der Abs. 1 der zitierten Vorschriften ist.

Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass die Anregung einer solchen Klarstellung ursprünglich im Zuge einer Überarbeitung des ressort- und gebietskörperschaftsübergreifend geltenden Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst erfolgt sei. Im Übrigen habe auch der RH die Erarbeitung klarer Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Sponsoring empfohlen.

(3) Der RH führte in seinem Bericht „Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien“, Reihe Bund 2021/13, TZ 17, nach Best-practice-Gesichtspunkten Grundsätze an, die in einer verbindlichen Regelung zum Verwaltungssponsoring bzw. für Zuwendungen ohne

Gegenleistung (z.B. Schenkungen) zu berücksichtigen wären. Dabei wäre auch zu definieren, unter welchen Voraussetzungen Verwaltungssponsoring bzw. die Annahme von Geschenken und Vorteilen (ausnahmsweise) erlaubt sein kann.

Weiters empfahl der RH in TZ 20 seines Berichts „Korruptionspräventionssysteme in den Städten Graz, Innsbruck und Salzburg“, Reihen Salzburg 2020/5, Steiermark 2020/7, Tirol 2020/3, verbindliche Sponsoring–Regelungen zu entwickeln.

(4) Der RH weist zur geplanten Ergänzung der Bestimmungen zum Verbot der Geschenkkannahme positiv darauf hin, dass diese neben den bereits bestehenden Regelungen zur Rechtssicherheit bzw. Klarstellung beitragen kann, unter welchen (in engen Grenzen stehenden) Voraussetzungen Bedienstete für das Land (bzw. die Gemeinde, den Gemeindeverband, die Statutargemeinde) oder für einen Rechtsträger, für den sie tätig sind, Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen dürfen.

Der RH wertet daher die vorgeschlagenen Regelungen als Berücksichtigung seiner o.g. Ausführungen und Empfehlungen.

Darüber hinaus weist der RH aus Anlass dieser Begutachtung auf seine grundsätzliche Empfehlung hin, eine grundlegende Regelung im Sinne einer Zuwendungs–Richtlinie zu treffen und dabei Zuwendungen im Kernbereich hoheitlicher Verwaltung auszuschließen (siehe Bericht „Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien, Reihe Bund 2021/13, TZ 2 und TZ 6).

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat